



Amtstafel

Bearbeiter/-in: Mag. Doris Wöckinger
Tel: (+43 7262) 551-67420
Fax: (+43 7262) 551-267 399
E-Mail: bh-pe.post@ooe.gv.at

Marktgemeinde Dimbach
4371 Dimbach, Dimbach 2;

Perg, 11.09.2026

Antrag auf Erweiterung der
Wasserversorgungsanlage Dimbach
Notversorgung
Neubau Brunnen "Wohlfühlplatzl"
Festsetzung eines Schutzgebietes

Antrag auf wasserrechtliche und naturschutzrechtliche Bewilligung

Anberaumung einer mündlichen Verhandlung

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir haben folgende Angelegenheit, an der Sie beteiligt sind, zu bearbeiten:

Die Marktgemeinde Dimbach beantragte am 14.08.2026 unter Vorlage eines Projektes der Wasser & Land Ziviltechniker GmbH vom 2.09.2026 die Erteilung der wasserrechtlichen und naturschutzrechtlichen Bewilligung für die „Notversorgung WVA Dimbach – Neubau Brunnen Wohlfühlplatzl“ in der Marktgemeinde Dimbach.

In dieser Angelegenheit beraumt die Bezirkshauptmannschaft Perg eine mündliche Verhandlung an:

Ort (Treffpunkt) Marktgemeindeamt Dimbach, 4371 Dimbach, Dimbach 2	
Datum Freitag, 25.09.2026	Zeit 09:00 Uhr

Bitte kommen Sie persönlich zur Verhandlung oder entsenden Sie an Ihrer Stelle einen Bevollmächtigten/eine Bevollmächtigte. Sie können auch gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bevollmächtigter/Bevollmächtigte kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Ihr Bevollmächtigter/Ihre Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (zB einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhänder/eine Wirtschaftstreuhänderin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin) vertreten lassen,
- wenn Ihr Bevollmächtigter/Ihre Bevollmächtigte seine/ihre Vertretungsbefugnis durch seine/ihre Bürgerkarte nachweist,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Projektbeschreibung

Das vorliegende Projekt beinhaltet die Darstellung der Notversorgung der Wasserversorgungsanlage Dimbach mit dem Ausbau der neu errichteten Brunnenbohrung Wohlfühlplatzl und Anschluss an das bestehende Leitungsnetz.

In einem späteren Projekt ist die Erweiterung der WVA Dimbach mit Errichtung Entsäuerungsanlage, Anpassungen der Anlage (Pumpentausch, Umbauten Hochbehälter ...) und Auflassung der Dimbergquellen samt Nebenanlagen geplant. Dieses Projekt soll nach Umsetzung der Notversorgung eingereicht werden.

Beantragt wird für die Erteilung einer Bewilligung vorübergehend für die Dauer von 8 Monaten:

- zur Entnahme von Grundwasser für Zwecke der Trinkwasserversorgung von Dimbach mit den dazugehörigen Leitungen sowie Förderanlagen aus dem Brunnen „Wohlfühlplatzl“ zum Hochbehälter Dimbach: im Ausmaß von maximal 1,0 l/s bzw. 4,32 m³/h bzw. 86 m³/d.
- Festlegung eines einzonigen Schutzgebietes: Schutzzone 1 für den Brunnen Wohlfühlplatzl mit einem Radius von 5 m.
- Bau im Hochwasserabflussbereich des Dimbachs

Zum Schutz des Brunnens gegen Verunreinigungen und gegen eine Beeinträchtigung der Er giebigkeit wird vorläufig ein einzoniges Schutzgebiet bestimmt werden.

Die näheren technischen Einzelheiten, insbesondere der Trassenverlauf von Kanälen oder Leitungen, die Lage der Anlage etc. sind in den zur Einsicht aufliegenden Projektunterlagen dargestellt.

Sie können in die aufliegenden Pläne und sonstigen Behelfe Einsicht nehmen:

Ort

Marktgemeindeamt Dimbach und Bezirkshauptmannschaft Perg

Zeit

Während der Amtsstunden

Abgesehen von Ihrer persönlichen Verständigung wird die Verhandlung

- an der Amtstafel der Gemeinde und
- durch Veröffentlichung auf der Homepage der Bezirkshauptmannschaft Perg kundgemacht.

Als **Antragsteller/in** beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen. Wenn Sie aus wichtigen Gründen (zB Krankheit, Beeinträchtigung, zwingende berufliche Verhinderung oder Urlaubsreise) nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst **Beteiligter/Beteiligte** beachten Sie bitte, dass Sie Ihre Parteistellung verlieren, soweit Sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erheben. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden bei uns eingelangt sein.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Hinweise im Wasserrechtsverfahren:

Soweit nach dem Antrag Grundstücke Dritter für Leitungsanlagen herangezogen werden sollen, wird auf Folgendes hingewiesen:

Wenn der betreffende Grundeigentümer/die betreffende Grundeigentümerin nicht ausdrücklich Einwendungen erhebt und die Grundstücksinanspruchnahme unerheblich ist, so ist mit der Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung die Dienstbarkeit der Errichtung und des Betriebes, der Wartung und der Erhaltung dieser Leitungsanlagen zugunsten des Konsenswerbers/der Konsenswerberin als eingeräumt anzusehen.

Eine persönliche Ladung geht nur an die Antragsteller, berührte Grundeigentümer, im Wasserbuch eingetragene Wasserberechtigte und Fischereiberechtigte. Für alle anderen Beteiligten gelten der Anschlag der Kundmachung in der Gemeinde sowie die Veröffentlichung auf der Homepage der Bezirkshauptmannschaft Perg als Ladung.

Rechtsgrundlagen:

§§ 40 bis 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, BGBl.Nr. 51/1991, idgF;
 §§ 10, 12, 30, 56, 98, 105, 111 und 112, 121 Abs. 1 des Wasserrechtsgesetzes 1959 (WRG 1959), BGBl. Nr. 215/1959, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 73/2018
 § 10 Abs. 1 Z 2 und Abs. 2 Z 1 Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz (Oö. NSchG 2001)

Freundliche Grüße

Für den Bezirkshauptmann:

Mag. Doris Wöckinger

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte per E-Mail an bh-pe.post@ooe.gv.at oder an die Bezirkshauptmannschaft Perg, Dirnbergerstraße 11, 4320 Perg, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

Wir sind persönlich für Sie da (Parteienverkehr): Mo, Mi, Do, Fr 07:00 bis 12:00 Uhr, Di 07:30 bis 17:00 Uhr; Informationen rund um die Uhr erhalten Sie auch im Internet unter www.bh-perg.gv.at.

Unsere Amtsstunden: Mo und Do 07:00 bis 12:00 Uhr und 12:30 bis 17:00 Uhr, Di 07:30 bis 17:00 Uhr, Mi 07:00 bis 13:00 Uhr, Fr 07:00 bis 12:30 Uhr.

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutzmitteilung-bhperg.htm.